



Öffentliche Bekanntmachung

zur Festsetzung der Grundsteuer und der Hundesteuer im Kalenderjahr 2024

Die Räte der Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Bardowick werden die Haushaltssatzungen für das Haushaltsjahr 2024 beschließen. In § 5 der o.g. Haushaltssatzungen werden die Hebesätze für die Grundsteuern A und B festgesetzt.

Die Beschlüsse über die Haushaltssatzungen werden wahrscheinlich nicht rechtzeitig vor dem ersten Zahlungstermin (15.02.2024) gefasst, so dass zunächst die letztjährigen Festsetzungen weiter bestehen bleiben. Bei der Grundsteuer A und B sowie bei der Hundesteuer treten somit gegenüber dem Kalenderjahr 2023 zunächst keine Änderungen ein, so dass auf die Ausfertigung von Jahresbescheiden über die Festsetzung der Grundsteuer und der Hundesteuer für das Haushaltsjahr 2024 verzichtet wird.

Gegenüber all denjenigen Steuerpflichtigen, bei denen sich die Bemessungsgrundlagen seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird für das Kalenderjahr 2024

- die Grundsteuer gem. § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes,
- die Hundesteuer nach den Hundesteuersatzungen der Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Bardowick gem. § 14 des Nds. Kommunalabgabengesetz

durch diese öffentliche Bekanntmachung in der zuletzt für das Kalenderjahr 2023 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die festgesetzte Grundsteuer wird jeweils mit einem Viertel ihrer Jahresbeträge am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2024 fällig. Für Steuerpflichtige, die bisher von der Möglichkeit der Jahreszahlung Gebrauch gemacht haben, werden die jeweiligen Steuern in einer Summe zum 01.07.2024 fällig.

Die festgesetzte Hundesteuer wird in einer Summe zum 01.07.2024 fällig.

Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Bescheide für das Kalenderjahr 2024 erteilt, sind die in diesen Bescheiden festgesetzten Beträge zu entrichten. Bei Änderung der Besteuerungsgrundlagen werden jeweils Änderungsbescheide erteilt.

Vorstehende öffentliche Bekanntmachung gilt eine Woche nach dem Ausfertigungsdatum (1. Tag der Bekanntmachung) als bekannt gegeben.

Mit der Festsetzung der Steuern durch öffentliche Bekanntmachung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Bescheid zugegangen wäre.

Die jeweiligen Festsetzungen können innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tage der Bekanntgabe zu laufen beginnt, durch Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg angefochten werden.

Hinweis:

Mit dem Gesetz zur Modernisierung der Verwaltung in Niedersachsen vom 05.11.2004 in der aktuellen Fassung ist das Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Schon durch den Eingang einer Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg entstehen Gerichtskosten, die zunächst von der Klägerin bzw. dem Kläger zu zahlen sind.

Zur Vermeidung dieser unnötigen Kosten setzen Sie sich bitte zuerst mit dem Absender des Bescheides in Verbindung!

Bardowick, 23.01.2024

Samtgemeinde Bardowick
Der Samtgemeindebürgermeister
Im Auftrag

Ehrlich

